



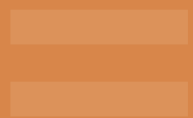
# Hilfe für Senioren

in stationären Alten- und Pflegeheimen

Ein Leitfaden zu den  
Leistungen der Sozialhilfe

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

# Hilfe für Senioren in stationären Alten- und Pflegeheimen



# Vorwort



## **Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**

mit dem Umzug eines älteren Menschen in ein Pflegeheim beginnt meist eine besonders sensible Lebensphase. Gleichzeitig sind viele rechtliche und finanzielle Fragen zu beantworten: Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe? Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst einsetzen? Und müssen vielleicht sogar die Kinder finanziell einspringen?

Mit diesem Leitfaden möchten wir die wichtigsten Fragen möglichst weitreichend beantworten. Der Ratgeber richtet sich an alle, die beabsichtigen, in ein Alten- und Pflegeheim zu ziehen, oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen. Er soll aber auch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und andere interessierte Personen über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren.

Die zusammengestellten Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zahlreiche vereinfacht dargestellte Berechnungs- und Fallbeispiele sollen die bisweilen recht komplexen rechtlichen Vorgaben veranschaulichen.

Auch kann diese Broschüre eine genaue Abklärung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, möglichst schon vor der Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim mit uns zu sprechen, wenn Leistungen der Sozialhilfe im Raum stehen. Die Servicestelle des Bezirks Oberbayern steht Ihnen hierbei gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Josef Mederer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Josef Mederer, Bezirksstagspräsident

# Inhalt

## 6 Einführung

### Allgemeines zur Sozialhilfe

- 8 Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?
- 8 Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?
- 9 Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?
- 12 Welche Sozialhilfeleistungen gibt es bei der Pflege im Heim?
- 13 Was muss bei der Wahl des Pflegeheimes beachtet werden?
- 13 Welche Behörde ist zuständig?

### Einkommen und Vermögen

- 16 Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?
- 17 Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?
- 18 Was ist vom Einkommen absetzbar?
- 18 Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?
- 19 Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

### Verträge und Schenkungen

- 26 Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?
- 26 Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?
- 29 Werden Schenkungen zurückgefordert?

### Unterhaltsansprüche

- 32 Wer ist unterhaltspflichtig?
- 33 Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?
- 40 Muss der Unterhaltspflichtige auch sein Vermögen einsetzen?

### Ergänzende Hinweise

- 44 Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse?
- 44 Wer kommt für die Bestattungskosten auf?
  
- 46 Bezirk Oberbayern  
Welche Aufgaben hat der Bezirk Oberbayern noch?

**Über 13.800 Mitbürgerinnen und Mitbürger in Oberbayern sind auf die Hilfe zur Pflege angewiesen.  
(Stand 2011)**



# Einführung

***Die menschliche Gesellschaft gleicht einem Gewölbe, das zusammenstürzen müsste, wenn sich nicht die einzelnen Steine gegenseitig stützen würden.***

(Lucius Annaeus Seneca)

Rund 2,5 Millionen Menschen waren Ende 2011 in Deutschland pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung. Oft kommt die Pflegebedürftigkeit ganz überraschend und kann jeden treffen. Vielfach sind ambulante pflegerische Maßnahmen ausreichend, um der pflegebedürftigen Person einen Verbleib im eigenen Haushalt zu ermöglichen und die Bewältigung des Alltags zu erleichtern. Erste Anlaufstelle sind in Bayern die rund 1.850 ambulanten Pflegedienste mit ihrem breiten Angebot an professionellen häuslichen Pflegemaßnahmen. Kann die Pflege nicht im häuslichen Umfeld stattfinden, stehen teil- und vollstationäre Hilfsangebote in den mehr als 1.630 bayerischen Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Für Betroffene wie Angehörige ist diese neue Lebenssituation eine große Herausforderung. Nicht nur, dass möglichst rasch die notwendigen Hilfen gefunden werden müssen, dass der Alltag einer Neuorganisation bedarf oder dass der Umzug von der gewohnten häuslichen Umgebung in eine Einrichtung bewältigt werden muss. Oft kommt auch noch die Sorge darüber hinzu, wer die Kosten der Pflege übernimmt.

Zwar hat die Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen geführt, dennoch übersteigen die Kosten stationärer Pflegeeinrichtungen bei weitem das, was einem

durchschnittlichen Pflegebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist die Solidarität der Gemeinschaft gefordert. Mit der Sozialhilfe gibt es eine Institution, die für die ungedeckten notwendigen Kosten einsteht.

Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern eine Sozialleistung, auf die der Einzelne einen Rechtsanspruch hat. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen bedeutenden Raum ein. So hat der Bezirk Oberbayern zur Finanzierung von Pflege im Heim zum Beispiel im Jahr 2011 mit insgesamt 153 Millionen Euro beigetragen.



**Mit 153 Mio. Euro hat der Bezirk Oberbayern im Jahr 2011 die Finanzierung von Pflege im Heim unterstützt.**



# Allgemeines zur Sozialhilfe



**Nur wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, springt die Sozialhilfe ein.**

## Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?

Leistungen der Sozialhilfe für stationäre Alten- und Pflegeheime sind im zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Sozialhilfe erhält nach § 2 SGB XII nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. der Pflegekasse, Rentenversicherung, Krankenkasse) oder von sonstigen Dritten (z. B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) erhält. Man spricht vom sogenannten Nachranggrundsatz der Sozialhilfe

Um die Heimkosten zu decken, muss daher zunächst das eigene Einkommen eingesetzt werden. Hinzu kommt das eigene Vermögen, sofern es über der jeweiligen Freigrenze liegt. Außerdem müssen Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden, soweit diese kurzfristig realisierbar sind.

Bleibt dann immer noch ein ungedeckter Bedarf, wird Sozialhilfe gewährt.

## Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?

Können Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden, sollte der Sozialhilfeträger umgehend hierüber informiert werden. Denn erst ab diesem Zeitpunkt setzt die Leistung der Sozialhilfe ein. Rückwirkend kann keine Sozialhilfe gewährt werden. Sind Heimkosten bereits vor der Antragstellung gezahlt worden, werden diese durch Sozialhilfeleistungen nicht erstattet. Das gilt auch, wenn die Kosten vorübergehend zum Beispiel von Angehörigen, aus Darlehen oder dem Schonvermögen gedeckt wurden.

Es sollte daher rechtzeitig ein Antrag gestellt und auch die Heimverwaltung hierüber informiert werden.





**Rückwirkend wird keine Hilfe zur Pflege gewährt. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Sozialhilfeantrag!**

## Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger rechtzeitig – das heißt zum Beispiel bereits vor dem Umzug ins Pflegeheim – von der Notlage Kenntnis erhält. Erforderlich ist im Regelfall ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person bzw. einem Betreuer) unterschriebener Sozialhilfeantrag. Dieser kann beim Bezirk Oberbayern angefordert (Tel. 089 2198-21010) oder unter [www.bezirk-oberbayern.de](http://www.bezirk-oberbayern.de) direkt von der Homepage heruntergeladen werden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen, beispielsweise zu Ansprechpartnern, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime.



**Außerdem werden zur Prüfung des  
Sozialhilfeantrags benötigt:**

- Einkommensnachweise (über Rente, Gehalt, Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten sechs Monate (vollständig)
- Vermögensnachweise (über Sparbücher, Konten, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen etc.)
- weitere Versicherungspolicen (z. B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten (bei Ehegatten)
- bei Immobilieneigentum Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug
- Übergabe-, Erbauseinandersetzung-, Versorgungsverträge und dergleichen (Kauf- oder Schenkungsverträge) bei Rechten aus Immobilien
- wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögenswerte (Haus- und Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere, Sammlungen etc.) übergeben oder verschenkt wurden: eine Auflistung mit Wertangabe und Kopien etwaiger Verträge
- Bescheid der Pflegekasse über die Pflegeeinstufung für die vollstationäre Unterbringung
- ggf. Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- ggf. Betreuerausweis oder Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis (ggf. beim Versorgungsamt beantragen)
- ggf. Bescheid des Blindengeldes
- notarielle Verträge
- evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise
- Namen und Anschriften der Familienangehörigen (Eltern, Kinder)
- weitere Unterlagen je Einzelfall



In der Regel ist jedem Pflegeheim ein konkreter Ansprechpartner beim Bezirk Oberbayern zugeordnet. Dieser prüft die Antragsunterlagen und stellt fest, ob Sozialhilfe für die Kosten der Pflege benötigt wird.



### **Das Wichtigste auf einen Blick**

- Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig. Neben dem Einsatz der eigenen finanziellen Mittel sind zunächst auch Ansprüche gegen Rententräger, Pflegeversicherung oder andere Dritte geltend zu machen.
- Der Sozialhilfeträger benötigt zur Entscheidung über die Hilfe einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Nachweisen.
- Sozialhilfe wird nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung gewährt. Wenden Sie sich daher rechtzeitig an den Sozialhilfeträger.



## Welche Sozialhilfeleistungen gibt es bei der Pflege im Heim?

12

Sozialhilfe, die bei einer Unterbringung im Pflegeheim gewährt wird, setzt sich oft aus verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe zusammen. Folgende Begriffe können dem Pflegebedürftigen insbesondere im Sozialhilfebescheid begegnen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

In der Praxis übernimmt der Sozialhilfeträger zum einen die nicht durch das eigene Einkommen und die Leistungen der Pflegekasse gedeckten Heimkosten und rechnet diese direkt mit der Einrichtung ab. Darüber hinaus wird ein sogenannter Barbetrag gewährt, welcher als eine Art Taschengeld zur freien Verfügung steht. Dieser beträgt derzeit in den meisten Teilen Oberbayerns 103,14 Euro monatlich. Außerdem wird eine Bekleidungsbeihilfe gewährt. Hierbei können Kaufbelege bis zu 342 Euro im Jahr beim Sozialhilfeträger zur Erstattung eingereicht werden. (§ 27b SGB XII)

## Was muss bei der Wahl des Pflegeheimes beachtet werden?

Grundsätzlich kann das Pflegeheim frei gewählt werden, der Sozialhilfeträger macht hierzu keine Vorgaben. Voraussetzung für die anschließende Gewährung von Sozialhilfe im Heim ist lediglich, dass die Einrichtung eine sogenannte Pflegesatzvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern geschlossen hat. Dies ist bei nahezu allen Einrichtungen der Fall und kann in der Heimverwaltung oder beim Bezirk Oberbayern erfragt werden.



Eine Übersicht der Pflegeheime finden Sie auf unserer Internetseite.

Auch ein Umzug in ein anderes Pflegeheim ist in der Regel möglich. Diesen Wunsch haben Pflegebedürftige oftmals, um zum Beispiel näher bei ihren Angehörigen zu sein. Damit die Finanzierung der Heimkosten auch in der neuen Einrichtung gesichert ist, sollte dies rechtzeitig vor dem Umzug mit dem zuständigen Mitarbeiter beim Bezirk Oberbayern besprochen werden.

## Welche Behörde ist zuständig?

Für häusliche oder teilstationäre Pflege sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Reicht diese Pflege nicht mehr aus, kann bei den bayerischen Bezirken die Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die vollstationäre Pflege beantragt werden. Zuständig werden die bayerischen Bezirke bei einem Grundpflegebedarf von mindestens 15 Minuten täglich, wenn eine stationäre Pflegestufe I, II, III oder ein Härtefall vorliegt oder wenn die Unterbringung in der beschützenden Abteilung eines Pflegeheims gerichtlich angeordnet wurde.

Auch ergänzende Leistungen für Kurzzeitpflege werden von der vollstationären Hilfe zur Pflege umfasst. Dies kann zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn die Pflegeperson vorübergehend verhindert ist.

Örtlich zuständig bei vollstationärer Pflege ist derjenige der bayerischen Bezirke, in dessen Bereich der Pflegebedürftige vor dem Umzug in ein Pflegeheim seinen sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte. Dies ist in der Regel der Wohnort vor der Aufnahme im Pflegeheim. Liegt dieser zum Beispiel in München, ist in der Regel der Bezirk Oberbayern zuständig.



### Das Wichtigste auf einen Blick

Zuständig für die Sozialhilfe bei vollstationärer Pflege sind die bayerischen Bezirke.

Die Sozialhilfe umfasst hierbei:

- ungedeckte Pflegeheimkosten
- Taschengeld (sogenannter Barbetrag)
- Bekleidungsbeihilfe

Der Heimplatz kann in der Regel frei gewählt werden.

Hinweis: Für Hilfen zur ambulanten oder teilstationären Pflege sind die Landkreise und kreisfreien Städte der richtige Ansprechpartner.

# Einkommen und Vermögen

15



# Einkommen und Vermögen

## Allgemeines

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss vorrangig vor den Leistungen der Sozialhilfe zunächst das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Pflegeheimkosten und des täglichen Bedarfs verwendet werden. Für bestimmte Einkommens- und Vermögensarten gibt es jedoch Ausnahmen. Auch sonstige Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen. Hierzu gehört zum Beispiel der Antrag auf Leistungen der Pflegekasse.

In diesem Zusammenhang begegnet man auch dem Fachbegriff Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (siehe Abschnitt: „Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?“).

Reichen die eigenen Mittel nicht aus, werden die verbleibenden offenen Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen.

## Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?

Bei Sozialhilfeleistungen für die Kosten in einem Pflegeheim ist das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten maßgeblich. Den Ehegatten gleich gestellt sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie die Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Anders als im Zivilrecht macht es für die Gewährung von Sozialhilfe also keinen Unterschied, ob man zum Beispiel verheiratet ist oder nicht.

Benötigt ein alleinstehender Heimbewohner Sozialhilfe für seine Pflegeheimkosten, muss er sein gesamtes Einkommen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Deckung der Kosten einsetzen und bei der Einrichtung einzahlen.

Bei Ehegatten und Lebenspartnern muss die Eigenbeteiligung zunächst vom Sozialhilfeträger aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet werden.





## Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte. Der Begriff des Einkommens im Sinne dieses Gesetzes deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder unpfändbar sind.

### Geschütztes Einkommen

Die üblichen Renteneinkünfte sind immer vorrangig für die Pflegeheimkosten einzusetzen. Darüber hinaus gibt es einige Einkommensarten, welche dem Pflegebedürftigen im Heim auch bei Sozialhilfegewährung zur freien Verfügung verbleiben. Ein solcher Schutz kann oftmals zum Beispiel für Einkünfte gegeben sein,

- welche einen Entschädigungshintergrund haben (Einkünfte für Kriegsoffer, Contergangeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. ä.)
- oder welche zweckbestimmt sind (zum Beispiel das Blindengeld).

Der Sozialhilfeträger prüft bei Antragstellung, ob ein geschütztes Einkommen vorliegt und informiert den Pflegebedürftigen darüber, ob das Einkommen zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden muss oder nicht.



**Nicht alle  
Renteneinkünfte  
und Einkommensarten  
sind für Heimkosten  
einzusetzen.**

## **Was ist vom Einkommen absetzbar?**

Für die Sozialhilfegewährung maßgeblich ist immer der Nettobetrag des Einkommens.

Es werden also zunächst

- auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Abzug gebracht.

Des Weiteren kann das Einkommen um weitere Verbindlichkeiten zu reduzieren sein. Diese sind insbesondere:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen (soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen) sowie
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (auch Werbungskosten genannt, zum Beispiel Fahrtkosten zur Arbeit).

## **Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?**

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, wie Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien etc. Bevor Sozialhilfe gewährt werden kann, müssen diese Vermögenswerte neben dem Einkommen vorrangig zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden.



**Für die Heimkosten müssen nicht alle Vermögenswerte verbraucht werden.**

### **Geschütztes Vermögen**

Allerdings gibt es Vermögensarten und Freibeträge, welche bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleiben (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB XII).

Es handelt sich hierbei um das sogenannte Schonvermögen. Dies sind insbesondere:

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit minderjährigen Kindern bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person weiter bewohnt werden soll,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte derzeit bis zu 2.600 Euro bei Alleinstehenden bzw. bis zu 3.214 Euro bei Verheirateten,
- eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (in Oberbayern in der Regel bis zu 3.500 Euro).

### **Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?**

Der Sozialhilfeträger hat auch die Möglichkeit, die Kosten der Pflege im Heim in Form eines Darlehens zu übernehmen (§ 91 SGB XII). Dies kann notwendig sein, wenn zwar vorrangig für Heimkosten einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, dies jedoch nicht sofort verwertet werden kann oder die sofortige Verwertung eine Härte bedeuten würde.

Der Sozialhilfeträger kann eine Sicherung des Rückzahlungsanspruchs verlangen. Je nach Art des Vermögens kann dies zum Beispiel durch Grundschuldeintragung, Verpfändung oder Abtretungserklärung erfolgen.

Am häufigsten erfolgt eine Darlehensgewährung bei Immobilienvermögen.



**Es kommt immer auf den Einzelfall an, ob und in welcher Form ein Darlehen gewährt wird.**

### **Beispiel 1:**

#### **Eine Immobilie soll verkauft werden**

Die pflegebedürftige Person ist verwitwet und hat vor Einzug ins Pflegeheim in einer Eigentumswohnung gelebt. Diese steht nun leer und soll verkauft werden. Der Verkauf wird einige Zeit dauern. Die Kosten der Pflege im Heim können in der Zwischenzeit nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden. Daher wird ein Sozialhilfeantrag beim Bezirk Oberbayern gestellt.

Da die Bank ein überbrückendes Darlehen abgelehnt hat, springt nun der Sozialhilfeträger ein und übernimmt die Pflegeheimkosten für ein halbes Jahr in Form eines verzinslichen Darlehens.

Nachdem die Immobilie verkauft worden ist, wird das Darlehen an den Sozialhilfeträger zurückgezahlt. Die Heimkosten können zukünftig laufend aus dem Verkaufserlös gedeckt werden.

### **Beispiel 2:**

#### **Eine Immobilie soll für den Ehegatten erhalten werden**

Der Pflegebedürftige ist verheiratet und lebte vor Einzug ins Pflegeheim mit der Ehefrau in einem großen Einfamilienhaus. Da die Eheleute die Pflegeheimkosten nicht vollständig aus anderen Mitteln decken können, wird ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Der Sozialhilfeträger stellt fest, dass die Immobilie nach den rechtlichen Vorschriften nicht mehr angemessen und somit nicht geschützt ist.

Allerdings würde es für die Ehefrau eine Härte bedeuten, wenn sie sofort aus dem Familienheim ausziehen und dieses verkaufen müsste. Der Sozialhilfeträger übernimmt daher die Pflegeheimkosten im Rahmen eines Darlehens, solange die Ehefrau noch in dem Anwesen wohnt. Zur Sicherung der späteren Rückzahlungsansprüche wird eine Grundschuld eingetragen.

## Berechnungsbeispiele (stark vereinfachte Darstellung)

### Beispiel 1:

#### Alleinstehende Person in einer Pflegeeinrichtung

Frau A. ist 80 Jahre, verwitwet und verfügt monatlich über nachstehend genannte Einkünfte:

- Altersrente 290 Euro
- Witwenrente 300 Euro
- Leistungen der Pflegekasse (Stufe II) 1.279 Euro

Die Heimkosten betragen monatlich im Durchschnitt 2.900 Euro. Frau A. verfügt über ein Sparguthaben in Höhe von 6.000 Euro. Das Renteneinkommen hat Frau A. zur Deckung der Heimkosten in voller Höhe (590 Euro) einzusetzen ebenso wie die Leistungen der Pflegekasse (1.279 Euro).

#### Es ergibt sich folgende Berechnung der notwendigen Sozialhilfe:

Heimkosten monatlich	2.900,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung	103,14 Euro
<b>Kosten monatlich gesamt</b>	<b>3.003,14 Euro</b>
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	– 1.279,00 Euro
abzüglich Renteneinkommen	– 590,00 Euro
<b>offene Restkosten</b>	<b>1.134,14 Euro</b>

Monatlich verbleibt ein offener Betrag von 1.134,14 Euro welcher zunächst noch aus dem Vermögen gedeckt werden kann.

Ist der Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro nach etwa drei Monaten erreicht, wird der offene Betrag anschließend monatlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

**Beispiel 2:****Ehepaar (ein Ehegatte befindet sich im Pflegeheim)**

Frau B. ist 75 Jahre alt, verheiratet und befindet sich im Pflegeheim. Der Ehegatte lebt in einer Mietwohnung.

Das Ehepaar verfügt über folgende Einkünfte:

- Altersrente Ehefrau 450 Euro
- Altersrente Ehemann 750 Euro
- Leistungen der Pflegekasse (Stufe I) 1.023 Euro

Der Ehemann zahlt monatlich 500 Euro Warmmiete.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung, für die ein monatlicher Beitrag in Höhe von 12 Euro zu leisten ist.

Die Heimkosten betragen 3.000 Euro im Monat.

Das Sparvermögen der Eheleute beläuft sich auf 7.000 Euro.

Die Ehegatten bilden nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften eine sogenannte Einsatzgemeinschaft. Das heißt, sie haben aus ihrem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung zu den Pflegeheimkosten zu leisten.

**Dieser Eigenanteil berechnet sich wie folgt:**

(stark vereinfachte Darstellung)

Altersrente Ehefrau	450,00 Euro
Altersrente Ehemann	750,00 Euro
Einkommen gesamt	1.200,00 Euro
abzüglich monatlicher Beitrag zur privaten Haftpflichtversicherung	– 12,00 Euro
<b>anzurechnendes Gesamteinkommen</b>	<b>1.188,00 Euro</b>

**Bedarf vom Ehemann zu Hause:**

Regelbedarf (Stufe 1)	382,00 Euro
Miete	500,00 Euro
Kosten für Besuchsfahrten im Heim u.ä.	100,00 Euro
<b>zu berücksichtigender Bedarf</b>	<b>982,00 Euro</b>

**Monatlicher Kostenbeitrag aus Einkommen:**

Einkommen der Eheleute	1.188,00 Euro
abzüglich Bedarf des Ehemannes	– 982,00 Euro
<b>Eigenbeteiligung für Heimkosten</b>	<b>206,00 Euro</b>

Das Ehepaar hat hier aus dem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 206 Euro zu leisten. Dem zu Hause lebenden Ehepartner verbleibt somit ein Betrag in Höhe von 982 Euro.

**Es ergibt sich folgende Berechnung der notwendigen Sozialhilfe:**

Heimkosten monatlich	3.000,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung	103,14 Euro
Kosten monatlich gesamt	3.103,14 Euro
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	– 1.023,00 Euro
abzüglich Kostenbeitrag aus Rente	– 206,00 Euro
<b>offene Heimkosten</b>	<b>1.874,14 Euro</b>

Monatlich verbleibt ein offener Betrag von 1.874,14 Euro, welcher zunächst noch aus dem Vermögen gedeckt werden kann. Ist der Vermögensfreibetrag der Eheleute von 3.214 Euro in etwa zwei Monaten erreicht, wird der offene Betrag anschließend monatlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

Die Eigenbeteiligung ist in der Regel direkt an den Heimträger zu zahlen. Auch der Bezirk Oberbayern überweist die Sozialhilfe für die Restheimkosten direkt an die Einrichtung.



### Das Wichtigste auf einen Blick

Einkommen und Vermögen müssen bis auf bestimmte Ausnahmen vorrangig zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen ist jedoch ein Freibetrag

– für Alleinstehende von bis zu 2.600 Euro

– für Paare von bis zu 3.214 Euro.

Der Heimplatz kann in der Regel frei gewählt werden. Alleinstehende zahlen ihre gesamte Rente bei der Einrichtung ein.

Bei Paaren erfolgt eine Berechnung der Eigenbeteiligung, welche aus dem gemeinsamen Einkommen für die Heimkosten einzusetzen ist.



# Verträge und Schenkungen



# Verträge und Schenkungen

## Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?

Werden Leistungen der Sozialhilfe für die Kosten im Pflegeheim gewährt, prüft der Sozialhilfeträger auch, ob der Pflegebedürftige Ansprüche gegen weitere Dritte hat. Außer der gesetzlichen Unterhaltspflicht ergeben sich solche Ansprüche in der Praxis am häufigsten aufgrund von Verträgen, Schenkungen und Erbfällen. Hierbei gehen Ansprüche aus Verträgen und Erbfällen der Rückforderung von Schenkungen vor.

Diese Ansprüche kann der Träger der Sozialhilfe maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Durch die Überleitung kann der Sozialhilfeträger den Anspruch im eigenen Namen geltend machen.

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII).

## Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?

Bei der Übergabe von Grundstücken, Wohnungs- oder sonstigen Miteigentumsanteilen werden in den notariellen Verträgen oftmals zugunsten des Übergebers Ansprüche auf ein Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung und/oder eine Leibrente vereinbart.

Muss der Übergeber aufgrund von Pflegebedürftigkeit auf Dauer in ein Pflegeheim ziehen, kann er die ihm auf dem Anwesen eingeräumten Rechte nicht mehr vor Ort wahrnehmen. Je nach Ausgestaltung des Vertrages steht ihm als Ersatz hierfür eine Entschädigung in Geld zu.

Diese geldwerten Ansprüche aus dem Vertrag leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diese anstelle des Berechtigten zivilrechtlich geltend.



**Vertragliche  
Ansprüche gehen  
den Leistungen  
der Sozialhilfe vor.**

### **Beispiel**

Sohn S. hat sich am 01.01.2009 in einem notariellen Vertrag verpflichtet, seiner Mutter M. eine monatliche Leibrente in Höhe von 200 Euro zu zahlen. Seit 01.07.2012 zahlt der Sohn die Leibrente nicht mehr. Frau M. muss ab 01.01.2013 in ein Pflegeheim und stellt beim Bezirk Oberbayern einen Antrag auf Übernahme der Heimkosten. Nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse übernimmt der Bezirk Oberbayern die nicht gedeckten Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe in Höhe von monatlich 2.000 Euro ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Da Sohn S. bereits ab 01.07.2012 die Leibrente nicht mehr gezahlt hat, leitet der Bezirk Oberbayern den Anspruch von der Mutter gegen den Sohn ab diesem Zeitpunkt auf sich über. Die Überleitung von Ansprüchen, die bereits vor der Sozialhilfegewährung entstanden sind, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich. S. wird daher für Januar 2013 zur Zahlung von 1.400 Euro (200 Euro x 7 Monate für 07/12 bis 01/13), und ab Februar 2013 von 200 Euro monatlich aufgefordert.



## Werden Schenkungen zurückgefordert?

Hat der Pflegebedürftige früher Vermögenswerte (z. B. Geldbeträge, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt und ist er innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung bedürftig geworden, hat er gemäß § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch. Er kann jedoch nur zurückfordern, was er benötigt, um die Pflegeheimkosten und seinen angemessenen sonstigen Bedarf zu decken.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger den Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diesen anstelle des Schenkers zivilrechtlich geltend. Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte durch die Herausgabe des Geschenkes selbst bedürftig werden würde. Kein Anspruch auf Rückforderung besteht zum Beispiel auch dann, wenn es sich um übliche Geschenke zu Geburtstagen, Hochzeiten und ähnlichen Anlässen gehandelt hat (sogenannte Anstandsschenkungen).

### Beispiel

Mutter M. schenkt Sohn S. am 01.01.2010 einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 Euro. S. zahlt mit diesem Geld vorzeitig ein Darlehen zurück. Der Bezirk Oberbayern übernimmt ab 01.01.2013 die nicht gedeckten Pflegeheimkosten für M. im Rahmen der Sozialhilfe.

Der Sozialhilfeträger leitet den Anspruch auf Schenkungsrückforderung von M. gegen S. gem. § 528 BGB auf sich über. S. hat sich daher solange an den Heimkosten zu beteiligen, bis eine Summe von 5.000 Euro aufgebraucht ist.



Schenkungen können bei wirtschaftlicher Notlage zurückgefordert werden.

**Anmerkung:**

S. kann gegen den Anspruch nicht einwenden, dass er das Geld nicht mehr hat, da er durch den Einsatz der 5.000 Euro von einer Verbindlichkeit befreit wurde. Dies stellt einen andauernden Vermögensvorteil dar.



**Das Wichtigste auf einen Blick**

Hat der Heimbewohner Ansprüche gegen Dritte, kann der Bezirk Oberbayern diese auf sich überleiten und in eigenem Namen geltend machen.

In der Praxis handelt es sich häufig um Ansprüche aus Übergabeverträgen, Schenkungen oder Erbfällen.

# Unterhaltsansprüche



# Unterhaltsansprüche

## Allgemeines

Weitere Ansprüche gegen Dritte sind die Unterhaltsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hat der Pflegebedürftige im Heim solche zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche, gehen diese für die Zeit der Gewährung von Hilfe zur Pflege automatisch auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 SGB XII). Die Behörde kann diese Ansprüche hierdurch in eigenem Namen geltend machen.

## Wer ist unterhaltspflichtig?

Verwandte in gerader Linie, also zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel etc., sind einander nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB). Des Weiteren schulden sich getrennt lebende und eventuell auch geschiedene Ehegatten Unterhalt. Der Sozialhilfeträger prüft jedoch nur die Unterhaltsansprüche des Pflegebedürftigen gegenüber dessen

- Kindern und Eltern sowie
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Entfernere Angehörige, zum Beispiel die Enkel des Pflegebedürftigen, können vom Sozialhilfeträger nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Das gleiche gilt für Verwandte in Seitenlinie, also zum Beispiel die Geschwister des Pflegebedürftigen. Diese sind sich bereits nach dem BGB nicht zu Unterhalt verpflichtet.

## Hinweis

Die Einschränkung der Unterhaltspflicht auf bestimmte Personen gilt jedoch nicht, wenn zum Beispiel aufgrund von Schenkungen oder Übergabeverträgen andere Ansprüche geltend gemacht werden.



Ebenfalls nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist der nicht getrennt lebende Ehegatte eines Pflegebedürftigen. Sein Einkommen und Vermögen wird bereits bei der Sozialhilfegewährung und Berechnung der Eigenbeteiligung umfassend berücksichtigt (siehe Kapitel „Einkommen und Vermögen“).

## Wie wird der Unterhaltsanspruch ermittelt?

### Ansprüche gegen Eltern

Eltern zahlen für ihre erwachsenen pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbetrag von derzeit maximal 54,96 Euro monatlich. Dieser Betrag ist gesetzlich festgelegt (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Sind Eltern finanziell nicht in der Lage, diesen Pauschalbetrag zu leisten, können sie dies beim Sozialhilfeträger nachweisen und von der Unterhaltsforderung befreit werden.



**Unterhaltsforderungen dürfen nicht höher sein als die geleistete Sozialhilfe.**

### Ansprüche gegen Kinder

Anders geregelt ist die Unterhaltspflicht der erwachsenen Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern. Hier ist der Unterhaltsbetrag nicht pauschal festgelegt, sondern muss immer individuell berechnet werden. Ob und in welcher Höhe eine Unterhaltsforderung erfolgt, richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltsforderungen dürfen den monatlichen Sozialhilfaufwand allerdings nicht übersteigen. Sind mehrere Kinder unterhaltspflichtig, richtet sich die Höhe des zu zahlenden Betrags nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes.

### **Auskunftspflicht**

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet (§ 117 Abs. 1 SGB XII).

Auch Dritte – wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X) – sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger benötigt diese Angaben, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige Zahlungen leisten kann. Kommen Unterhaltspflichtige dem Auskunftersuchen nicht nach, müssen die Ansprüche auf Auskunft und gegebenenfalls spätere Zahlungen gerichtlich durchgesetzt werden.

### **Berechnung und Selbstbehalte**

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie den Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte. Am häufigsten sind erwachsene Kinder für die pflegebedürftigen Eltern unterhaltspflichtig. Die konkrete Berechnung dieses sogenannten Elternunterhalts soll daher nachfolgend näher erläutert werden.

Kinder müssen für die pflegebedürftigen Eltern aus ihrem Einkommen nur dann Unterhaltszahlungen leisten, wenn ihre Einkünfte bestimmte Freibeträge überschreiten, die sogenannten pauschalen Selbstbehalte. Diese sind in den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) geregelt.

Als Faustregel gilt: Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.600 Euro. Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (durchschnitt-

liches Nettoeinkommen nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen, Beiträge zur Altersvorsorge u. ä.) gegenübergestellt. Übersteigt das bereinigte Einkommen den Selbstbehalt, wird vom übersteigenden Betrag die Hälfte als Unterhaltsbeitrag gefordert.

Ist das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, kann sich nur dann ein Unterhaltsbetrag errechnen, wenn das Familieneinkommen den Familienselbstbehalt von mindestens 2.880 Euro übersteigt.

Als Faustregel gilt hierbei: Im gleichen Verhältnis, in welchem das unterhaltspflichtige Kind zum Einkommen seiner Familie beiträgt, hat es sein Einkommen auch zur Deckung der Kosten seiner Familie zu verwenden. Nur wenn darüber hinaus noch Einkommen verbleibt, kann dies für den Unterhalt der Eltern eingesetzt werden. Das Schwiegerkind ist selbst zwar nicht unterhaltspflichtig, sein Einkommen fließt jedoch in die Berechnung mit ein.

Bevor Unterhalt für pflegebedürftige Eltern geleistet werden muss, ist zunächst immer die Versorgung der eigenen Familie, also des Ehepartners und der eigenen Kinder, vorrangig. Hat der Unterhaltspflichtige also zum Beispiel zunächst für die eigenen Kinder zu sorgen, wird der Selbstbehalt entsprechend erhöht. Der Betrag für Kinder wird mit Hilfe der sogenannten Düsseldorfer Tabelle ermittelt.



**Die Versorgung der eigenen Familie geht bei der Prüfung des Unterhalts vor.**





## Berechnungsbeispiele (vereinfacht)

### Beispiel

#### Unterhaltsberechnung „lediges Kind“

Der Sohn einer Leistungsberechtigten, die in einem Pflegeheim lebt, ist ledig und verfügt durchschnittlich über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Er zahlt monatlich Miete für seine Wohnung von 450 Euro inklusive Nebenkosten.

#### Die Kosten des Pflegeheims kann die Mutter nicht vollständig aus eigenen Mitteln decken:

Heimkosten	2.900,00 Euro
Barbetrag	103,14 Euro
Gesamtkosten im Monat	3.003,14 Euro
abzüglich Rente	- 930,00 Euro
abzüglich Pflegekassenleistungen	- 1.279,00 Euro
<b>Offene Kosten = Sozialhilfebedarf</b>	<b>794,14 Euro</b>

Die pflegebedürftige Mutter erhält daher monatlich 794,14 Euro ergänzend Sozialhilfe nach dem SGB XII.

#### Der Sozialhilfeträger prüft nun, ob der Sohn Unterhalt für seine Mutter leisten kann:

Nettoeinkommen	2.000,00 Euro
abzüglich berufsbedingte Aufwendungen	- 100,00 Euro
bereinigtes Einkommen im Monat	1.900,00 Euro
abzüglich Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
übersteigendes Einkommen	300,00 Euro
<b>davon 50%</b>	<b>150,00 Euro</b>

Das bereinigte Einkommen des Sohnes liegt hier 300 Euro über dem Selbstbehalt. Hiervon werden jedoch nur 50 % an Unterhalt gefordert. Der Sohn zahlt demnach 150 Euro monatlichen Unterhalt für seine pflegebedürftige Mutter.

### Abwandlung 1

#### Unterhaltsberechnung „verheiratetes Kind“

Der Sohn hat geheiratet und es erfolgt eine Neuberechnung des Unterhalts. Seine Ehefrau verfügt über ein geringes Nettoeinkommen von 400 Euro.

Nettoeinkommen Sohn (wie oben)	1.900,00 Euro
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	400,00 Euro
<b>Familieneinkommen gesamt</b>	<b>2.300,00 Euro</b>
abzüglich Familienselbstbehalt	- 2.880,00 Euro
<b>übersteigendes Einkommen</b>	<b>0,00 Euro</b>

Das Einkommen der Eheleute liegt nun unter dem Selbstbehalt. Vom Sohn ist kein Unterhalt mehr zu verlangen.

### Abwandlung 2

#### Unterhaltsberechnung „verheiratetes Kind“

Die Ehefrau verfügt nun über ein Nettoeinkommen von 1.400 Euro. Es ergeben sich folgende Berechnungen:

#### Berechnung Familieneinkommen

Nettoeinkommen Sohn (wie oben)	1.900,00 Euro
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	1.400,00 Euro
<b>Familieneinkommen gesamt</b>	<b>3.300,00 Euro</b>

#### Berechnung Familienselbstbehalt

Familieneinkommen gesamt	3.300,00 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt	- 2.880,00 Euro
	420,00 Euro
abzüglich Haushaltsersparnis 10 %	- 42,00 Euro
	378,00 Euro
davon 50 %	189,00 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	2.880,00 Euro
individueller Familienselbstbehalt	3.069,00 Euro
<b>Anteil des Unterhaltspflichtigen (57,58 %)</b>	<b>1.767,13 Euro</b>

### Berechnung Unterhaltsbetrag

bereinigtes Nettoeinkommen Sohn	1.900,00 Euro
abzüglich seinem Anteil am Familienbedarf	- 1.767,13 Euro
<b>verbleibendes Einkommen für Unterhalt</b>	<b>132,87 Euro</b>

Das Einkommen der Eheleute liegt über dem Selbstbehalt. Hier hätte der Sohn Unterhalt in Höhe von monatlich 132,87 Euro für seine Mutter zu leisten.

Die Berechnung der Unterhaltspflicht eines verheirateten Kindes erfolgt nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 28.07.2010 – XII ZR 140/07). Hierbei wird vom Familieneinkommen der Familienselbstbehalt abgezogen. Das verbleibende Einkommen wird um eine sogenannte Haushaltsersparnis vermindert, welche durch gemeinsames Wirtschaften entsteht. Die Hälfte des sich ergebenden Betrags kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.

In unserem vorgenannten Beispiel (Abwandlung 2) verfügt der unterhaltspflichtige Sohn über 57,58 % des Familieneinkommens und hat zu den Kosten der Familie daher ebenfalls mit 57,58 % beizutragen. Von seinem Einkommen benötigt er also zunächst 1.767,13 Euro für seine eigene Familie. Das verbleibende Einkommen von 132,87 Euro kann er hier für Elternunterhalt einsetzen.



Für die Berechnung des Elternunterhalts gibt es hilfreiche Internet-Rechner.

### Sonderfall

#### Unterhaltsberechnung „reiches Schwiegerkind“

Die Leistungsberechtigte lebt in einem Pflegeheim und hat eine verheiratete Tochter. Diese ist Hausfrau und verfügt über kein Einkommen. Der Ehemann der Tochter verdient jedoch überdurchschnittlich; er hat ein monatliches Nettoeinkommen von 8.000 Euro.

Die Tochter hat hier einen Taschengeldanspruch gegenüber dem Ehemann in Höhe von 5 Prozent seines Nettoeinkommens:

Nettoeinkommen Schwiegersohn	8.000,00 Euro
Taschengeldanspruch der Tochter (5 %)	400,00 Euro
<b>davon 50 % =</b>	<b>200,00 Euro</b>

Das Taschengeld ist unterhaltspflichtiges Einkommen und deshalb für Unterhaltszwecke einzusetzen. Der Unterhalt der Tochter ist bereits aufgrund des hohen Einkommens durch den Ehemann sichergestellt. Der Einsatz des Taschengeldes wäre hier in Höhe von 50 % zu fordern.

Die Tochter würde in diesem Fall also 200 Euro monatlich an Unterhalt für die pflegebedürftige Mutter leisten.

#### Muss der Unterhaltspflichtige auch sein Vermögen einsetzen?



**Es kommt immer auf den Einzelfall an.**

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Allerdings gibt es umfangreiche Freibeträge. So ist eine Unterhaltsforderung aus dem Vermögen zum Beispiel bereits ausgeschlossen, wenn keine Immobilie vorhanden ist und das sonstige Vermögen einen Betrag von derzeit 75.000 Euro nicht übersteigt. Der konkrete Umfang des Vermögens-



schutzes richtet sich jedoch immer nach dem Einzelfall und ermittelt sich insbesondere aus folgenden Berechnungen:



**Umfangreiches  
Vermögen ist  
geschützt;  
die eigene  
Absicherung  
hat Vorrang.**

### **Notgroschen**

Als sogenannter Notgroschen wird ein Sparguthaben im Umfang des dreifachen monatlichen Bruttogehaltes (mindestens jedoch 10.000 Euro) bezeichnet, welches für unvorhergesehene Ereignisse als geschützt betrachtet wird.

### **Angemessene eigene Unterhaltssicherung**

Verfügt der Unterhaltspflichtige zwar über Vermögen, jedoch über kein oder nur über ein geringes Einkommen (unter dem Selbstbehalt), bleibt weiteres Vermögen geschützt. Daraus kann jeden Monat das vorhandene Einkommen bis zur Höhe des Selbstbehaltes aufgestockt werden. Dies wird auf Lebenszeit hochgerechnet. Damit wird sichergestellt, dass der Unterhaltspflichtige zunächst selbst laufend über einen angemessenen Lebensunterhalt verfügt.

### **Angemessene private Altersvorsorge**

Grundsätzlich ist auch Vermögen des Unterhaltspflichtigen geschützt, welches der eigenen angemessenen Alterssicherung dient. Dabei kommt es nicht auf die Form des Vermögens an (Immobilie, Versicherung, Sparguthaben etc.).

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird der Umfang des geschützten Altersvorsorgevermögens wie folgt ermittelt: 5% des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

Darüber hinaus können weitere Vermögenswerte geschützt sein, zum Beispiel ein Betrag für die Erhaltung der eigenen Immobilie (bei Eigentumswohnungen zum Beispiel ein Betrag bis 10.000 Euro).



## Das Wichtigste auf einen Blick

Der Sozialhilfeträger prüft Unterhaltsansprüche ausschließlich gegenüber Eltern und Kindern sowie getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten. Am häufigsten leisten erwachsene Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern Unterhalt. Geprüft wird Unterhalt aus Einkommen und aus Vermögen.

Nicht unterhaltspflichtig sind Kinder in der Regel bereits immer

- alleinstehend mit einem Einkommen bis 1.600 Euro netto
- verheiratet mit einem Gesamteinkommen bis 2.880 Euro netto und
- mit einem Vermögen bis derzeit 75.000 Euro, soweit keine Immobilien vorhanden sind.

# Ergänzende Hinweise

43



# Ergänzende Hinweise

## Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse?

Für die Pflege in einer stationären Einrichtung erhalten Versicherte auf Antrag Leistungen ihrer Pflegeversicherung. Der Antrag muss durch den Pflegebedürftigen oder seinen Bevollmächtigten/Betreuer bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt zunächst die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt eine Einstufung vor. Die Pflegekasse erteilt dann einen Bescheid über das Ergebnis der Begutachtung und zahlt eine monatliche Pauschale an die Pflegeeinrichtung, je nach Einstufung derzeit in folgender Höhe (Stand 2013):

Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig):	1.023,00 Euro
Pflegestufe II (schwer pflegebedürftig):	1.279,00 Euro
Pflegestufe III (schwerstpflegebedürftig):	1.550,00 Euro
Härtefälle:	1.918,00 Euro

Auch bei Kurzzeitpflege können Leistungen der Pflegekasse beantragt werden. Diese kann zum Beispiel im Anschluss an eine stationäre Behandlung notwendig sein oder, weil die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist. Leistungen für die Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen gewährt, derzeit bis zu einem Betrag von maximal 1.550 Euro.

## Wer kommt für die Bestattungskosten auf?

Verstirbt der Pflegebedürftige und wurde für die Heimkosten Sozialhilfe geleistet, werden die anfallenden Bestattungskosten nicht automatisch ebenfalls vom Sozialhilfeträger übernommen. Wer zur Begleichung der Bestattungskosten verpflichtet ist, kann allerdings für sich einen eigenen Sozialhilfeantrag hierfür beim Bezirk Ober-

bayern stellen, wenn seine eigenen finanziellen Mittel für diese Kosten nicht ausreichen (§ 74 SGB XII).

Zur Kostenübernahme verpflichtet sind hier in folgender Reihenfolge:

1. vertraglich Verpflichtete  
(z. B. geregelt in einem Überlassungsvertrag)
2. Erben
3. Unterhaltspflichtige
4. öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach den jeweiligen Vorschriften der Länder.

Beauftragt hingegen ein anderer als die vorher Genannten die Bestattung (zum Beispiel das Pflegeheim, der bisherige Betreuer, Freunde oder Nachbarn etc.), besteht für diese Personen kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe für die Bestattungskosten.

Sofern ein Sozialhilfebedarf gegeben ist, übernimmt der Sozialhilfeträger die notwendigen Kosten einer würdigen, einfachen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestattung. Hierzu zählen insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Gebühren sowie die Kosten für Waschen, Kleiden und Einsargen des Leichnams, den Sarg, Sargträger, einfachen Grabschmuck, das Herrichten des Grabes einschließlich Erstbepflanzung sowie bei Feuerbestattung die Kosten der Einäscherung, des Urnenträgers sowie der Urne. Ebenfalls zu den erforderlichen Kosten kann ein einfacher Grabstein oder eine Grabplatte zählen.

Diese Kosten werden jedoch nur übernommen, soweit sie nicht bereits durch Nachlass, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen oder Ähnliches gedeckt sind. Für Leistungen, welche nicht direkt im Zusammenhang mit der Bestattung notwendig sind (zum Beispiel Sterbebilder, Todesanzeigen, Leichenschmaus u. ä.), ist eine Sozialhilfegewährung hingegen nicht möglich. Fallen solche Kosten an, müssen diese privat getragen werden.



**Bitte beachten Sie, dass der Sozialhilfeträger bestimmte Kosten für die Bestattung nicht übernimmt.**

## Welche Aufgaben hat der Bezirk Oberbayern noch?

Der Bezirk Oberbayern ist auch als dritte kommunale Ebene bekannt. In dieser Funktion übernimmt er Aufgaben, die über die Zuständigkeiten der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise hinausgehen. Verwaltet wird er durch den gleichzeitig mit dem Landtag gewählten Bezirkstag. Die Kernaufgaben des Bezirks liegen im sozialen und kulturellen Bereich.

### Soziales

Als überörtlicher Sozialhilfeträger unterstützt der Bezirk Oberbayern Pflegebedürftige, Senioren und Kranke sowie Menschen mit Behinderung. Für diese sozialen Hilfen wendet der Bezirk jährlich über eine Milliarde Euro auf. Davon werden unter anderem die Frühförderstellen für Kinder mit Behinderung, sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Wohnangebote, Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung finanziert. Und natürlich die Hilfe zur Pflege, über die dieser Leitfaden informiert.

### Gesundheit

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der psychiatrischen und neurologischen Versorgung. In eigenen Fachkrankenhäusern, den „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo), finden die Bürgerinnen und Bürger kompetente und zuverlässige Hilfe. kbo-Kliniken sind in Oberbayern an mehr als 20 Standorten präsent.



## **Bildung**

Mit seinem vielfältigen Ausbildungsangebot erhöht der Bezirk Oberbayern die Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Ein Schwerpunkt liegt in der Schul- und Berufsausbildung von schwerhörigen und gehörlosen sowie körperbehinderten Kindern und Jugendlichen in Förderschulen – unter anderem im Berufsbildungszentrum München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache (BBW).

## **Kultur, Heimatpflege, Umwelt**

Der Bezirk Oberbayern engagiert sich auch in der Kultur und Heimatpflege. Er ist unter anderem Träger der Freilichtmuseen Glentleiten und Amerang. Kloster Seon hat der Bezirk Oberbayern vor dem Verfall gerettet. Heute betreibt er dort ein Kultur- und Bildungszentrum. Die Fachberatung Heimatpflege, das Volksmusikarchiv und das Trachten-Informationszentrum (TIZ) sehen sich als Bindeglied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Aufgaben im Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz runden die Zuständigkeiten ab. Die Fischereifachberatung berät oberbayerische Berufsfischer und Angler. Die Fachberatung für Imkerei informiert über Zucht, Haltung und Pflege von Bienen.

Abbildungen diese Doppelseite v. l. n. r.:  
Psychiatrie Garmisch-Partenkirchen, Künstlerhaus Schafhof,  
Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seon, Freilichtmuseum Glentleiten



## Aufgaben auf einen Blick

### Soziales

- Frühförderung für Kinder mit Behinderung
- heilpädagogische Tagesstätten
- Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderung
- ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderung
- Offene Behindertenarbeit
- Mobilitätshilfen
- „Hilfe zur Pflege“ bei der Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen
- und vieles andere mehr...

unterstützen

fördern

helfen

### Gesundheit

- Fachkrankenhäuser
- Behandlungen in ambulant-komplementärer Vernetzung
- und vieles andere mehr...

### Kultur und Bildung

- Museen
- Fach- und Förderschulen
- Kulturpreise
- Kultur- und Heimatpflege

initiiieren

### Umwelt

- Aufgaben in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- Fischereifachberatung
- Imkereifachberatung

bewahren



### **Servicestelle des Bezirks Oberbayern**

Erste Anlaufstelle für Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe ist die Servicestelle des Bezirks Oberbayern. Sie unterstützt auch bei der Abgrenzung der Leistungen vom örtlichen zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Bezirk Oberbayern Servicestelle:  
Zimmer 0213  
Prinzregentenstraße 14  
80538 München  
Telefon: 089 2198-21010  
Fax: 089 2198-05 21010  
servicestelle@bezirk-oberbayern.de  
www.bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten:  
Mo – Fr 9:00 bis 12:00 Uhr und  
Di – Do 13:30 bis 15:00 Uhr  
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.  
Wir bitten um vorherige telefonische Vereinbarung.

Anfahrt:  
U4/U5 Station Lehel; Stadtbus 100, Haltestelle:  
Königinstraße; Trambahn 18, Haltestelle: National-  
museum; Trambahn 19, Haltestelle: Maxmonument



## Impressum

Herausgeber: Bezirk Oberbayern  
Presse- und Informationsstelle  
Prinzregentenstraße 14  
80538 München  
Tel.: 089/2198-90018  
presse@bezirk-oberbayern.de

Rechtsstand: Januar 2013

Gestaltung: Worm und Linke, München

Druck: Berufsbildungswerk München des Bezirks Oberbayern,  
Förderschwerpunkt Hören und Sprache, [www.bbw-muenchen.de](http://www.bbw-muenchen.de)

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier, Auflage: 10.000 Exemplare

### Fotonachweis:

Die Innere Mission München, der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie die Arbeiterwohlfahrt München haben dem Bezirk Oberbayern freundlicherweise in ihren Heimen aufgenommene Fotografien zur Verfügung gestellt. Dafür danken wir den genannten Verbänden und Einrichtungen herzlich.

Titelbild: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Erol Gurian;  
S. 3: Bezirk Oberbayern / Foto: Wolfgang Englmaier; S. 5: Obere Reihe links: AWO-Dorf Hasenberg / der Arbeiterwohlfahrt München; rechts: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Erol Gurian; mittlere Reihe: Caritas-Altenheim St. Hedwig Geretsried / Foto: Thomas Klinger (links); Evangelisches Alten- und Pflegeheim Planegg / Foto: Erol Gurian (rechts); untere Reihe: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Susanne Hagenmaier (links); Horst-Salzmann-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt München / Foto: Werner Bachmaier (rechts); S. 7: obere Reihe: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Fotos: Michaela Handrek-Rehle; unten: Evangelisches Alten- und Pflegeheim Ebenhausen / Foto: Erol Gurian; S. 9, S. 11: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Fotos: Erol Gurian; S. 12: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Michaela Handrek-Rehle; S. 15: AWO-Dorf Hasenberg / der Arbeiterwohlfahrt München; S. 17: Offene Altenarbeit für evangelische Kirchengemeinden / Foto: Offene Altenarbeit; S. 25: Evangelisches Alten- und Pflegeheim Ebenhausen / Foto: Erol Gurian; S. 28: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Erol Gurian; S. 31: [istockphoto.com](http://istockphoto.com) / Foto: Fred Froese; S. 35: Caritas Altenheim St. Antonius München / Foto: Thomas Klinger; S. 36: [istockphoto.com](http://istockphoto.com) / Fotos: Guven Demir (oben), Mano Africa (unten); S. 43: Evangelisches Alten- und Pflegeheim Planegg / Foto: Erol Gurian; S. 46/47/49: Fotos: Bezirk Oberbayern; Rückseite: Horst-Salzmann-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt München / Foto: Werner Bachmaier





Hilfe für Senioren  
in stationären Alten-  
und Pflegeheimen  
Ein Leitfaden zu den  
Leistungen der Sozialhilfe

